

An .....

13.12.2004

**Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie  
hier: bevorstehende Sitzung des Vermittlungsausschusses**

Sehr geehrte Frau / geehrter Herr .....,

anlässlich des bevorstehenden Verfahrens im Vermittlungsausschuss zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie möchten wir Ihnen die aus unserer Sicht wesentlichen fachlichen Eckpunkte kurz skizzieren. Wir bitten Sie darauf hinzuwirken, dass diese Kernelemente im Gesetzentwurf der Bundesregierung verbleiben und im Sinne einer effektiven Lärminderung noch verbessert werden:

- Im Gesetzentwurf müssen klare Anforderungen an Qualitätsziele definiert werden, die später mit realen Werten in den Verordnungen ausgefüllt werden (siehe Entwurf § 47e Abs. 3 und § 47f). Um sinnvolle und vergleichbare Lärmkarten und später Aktionspläne zu erhalten, müssen erste Zielwerte in das Gesetz einfließen. Ansonsten steht zu befürchten, dass das Instrument Lärminderungspläne je nach Interesse der Länder gehandhabt wird und zu keinen echten Verbesserungen führt.
- Nach Art. 7, 8 und 9 der EU-Richtlinie ist eine umfassende, teils mehrphasige Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen. Die Grundzüge der Beteiligung müssen schon im Gesetz festgelegt werden (siehe Entwurf § 47h ff). Hier wäre eine Beteiligung gemäß Bauplanungsrecht sinnvoll. Überlässt man den einzelnen Ländern die Entscheidung, werden u. E. Rechtsunsicherheiten vorprogrammiert, die zu langen und unnötigen Klageverfahren führen können.
- Gleiches gilt für die Festlegung der Verantwortlichkeiten: Bei der Luftqualitätsrahmenrichtlinie konnten die Erfahrungen gemacht werden, dass unklare Regelungen einen unnötigen Abstimmungsprozess in den Ländern nach sich ziehen.
- § 47a und d: Die Möglichkeit, auch unterhalb der Schwelle von 250.000 bzw. 100.000 Einwohnern Lärminderungspläne erstellen zu können, muss erhalten bleiben. Zum einen würde man bei einer Abschaffung diejenigen Städte „bestrafen“, die schon freiwillig Lärminderungspläne erstellt haben. Zum anderen lässt eine zukünftige Überarbeitung der Richtlinie erwarten, dass dann auch kleinere Städte in den Einfluss der Richtlinie fallen werden. Mit § 47a wird zudem ein Zeichen gesetzt, den Schutz der Bevölkerung vor Lärm voranzutreiben.

- Die Öffnung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes zur Erstellung von Lärmplänen muss ebenfalls erhalten bleiben. Zum einen kann so ein bestehendes Finanzierungssystem genutzt werden, zum anderen wird damit erstmals eine ökologische Komponente eingeführt. Angesichts des Lärm-Sanierungsbedarfs in den nächsten Jahrzehnten kann dieses Instrument damit auch im Sinne der Länder und Gemeinden genutzt werden.

Mit der Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie bekommen betroffene Bürger nach langen Jahren des Stillstandes endlich ein Instrument in die Hand, sich aktiv für eine lebenswerte Stadt zu engagieren. Von unseren Gruppen vor Ort wissen wir, dass große Hoffnungen in die Lärminderungsplanung gesteckt wird. Deshalb ist eine effektive Umsetzung unverzichtbar.

Mit freundlichen Grüßen